

Satzungsänderungen JHV 2016 (Änderungen in rot)

alt	neu
<p>Satzung des Tennis-Club Faurndau e.V., Faurndau in der im Jahre 2011 gültigen Fassung Name, Zweck und Sitz des Vereins §1 Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Faurndau“ e.V. Der Verein wurde am 21. Oktober 1972 in Faurndau gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen worden.</p>	<p>Satzung des Tennisclubs Faurndau e.V., Faurndau in der im Jahre 2016 gültigen Fassung Name, Zweck und Sitz des Vereins §1 Der Verein führt den Namen „Tennisclub Faurndau“ e.V. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein wurde am 21. Oktober 1972 in Faurndau gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen worden.</p> <p>Bei den in der Satzung benannten Funktions-, Ämter- und Personenbezeichnungen wurde zur besseren Lesbarkeit auf die ausdrückliche Bezeichnung beider Geschlechter verzichtet.</p>
<p>§6 Der Verein besteht aus: a) Ehrenmitgliedern, b) aktiven Mitgliedern, c) passiven Mitgliedern, d) Junioren e) jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)</p>	<p>§6 Der Verein besteht aus: a) Ehrenmitgliedern b) aktiven Mitgliedern c) passiven Mitgliedern d) Junior-Mitgliedern e) jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)</p>
<p>§9 Jugendliche bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive Mitglieder geführt. Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren in Spielerversammlungen und bei der Wahl des Sport- und Jugendwartes stimmberechtigt.</p>	<p>§9 Jugendliche bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive Mitglieder geführt. Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren in Spielerversammlungen und bei der Wahl des Sport- und Jugendwartes stimmberechtigt.</p>

<p>Juniorern sind stimmberechtigte Mitglieder im Alter von 18 - 27 Jahren, sofern sie in der Berufsausbildung und ohne eigenes Einkommen sind. Die Berufsausbildung ist jedes Jahr der Vorstandschaft vor der Jahreshauptversammlung nachzuweisen. Wird dies versäumt, erfolgt automatisch Einstufung zu den aktiven Mitgliedern.</p>	<p>Junior-Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder im Alter von 18 bis 27 Jahren, sofern sie in der Berufsausbildung stehen und ohne eigenes Einkommen sind. Ein Nachweis über die Berufsausbildung ist jedes Jahr der Vorstandschaft vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Wird dies versäumt, erfolgt automatisch eine Einstufung zu den aktiven Mitgliedern.</p>
<p>§15 Nichtmitglieder können vorübergehend als Gäste mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes eingeführt werden. Für die Einhaltung der bestehenden Ordnungen durch die Gäste und die Entrichtung der Gastspielgebühren ist das einführende Mitglied verantwortlich. Die Beteiligung der Gäste am Spielbetrieb soll 10 Spieltage pro Saison und pro Gast nicht übersteigen.</p>	<p>§15 Nichtmitglieder können vorübergehend als Gäste mit Zustimmung eines Vorstandsmitgliedes eingeführt werden und eingeschränktes Spielrecht erhalten. Für die Einhaltung der bestehenden Ordnungen durch die Gäste und die Entrichtung der Gastspielgebühren ist das einführende Mitglied verantwortlich. Die Beteiligung der Gäste am Spielbetrieb wird in der vom Vorstand zu erlassenden Spiel-, Platz- und Hallenordnung geregelt. Passive Mitglieder sind in Hinblick Spielrecht den Gästen gleichgestellt.</p>
<p>§19 Der Vorstand des Vereins besteht aus a) einem 1. Vorsitzenden b) einem 2. Vorsitzenden c) einem Schriftführer d) einem Kassierer e) einem Sportwart f) einem Jugendwart g) sechs Beisitzern</p>	<p>§19 Der Vorstand des Vereins besteht aus a) einem 1. Vorsitzenden b) einem 2. Vorsitzenden c) einem Schriftführer d) einem Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit e) einem Kassierer f) einem sportlichen Leiter g) einem Jugendleiter h) maximal acht Beisitzern</p> <p>Die Aufgaben nicht besetzter Ämter können vorübergehend durch andere Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.</p>
<p>§ 20 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei in einem einjährigen Wechsel jeweils die Hälfte der Vorstandschaft neu gewählt werden</p>	<p>§ 20 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei in einem einjährigen Wechsel jeweils die Hälfte der</p>

<p>muss und zwar in folgender Zusammensetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - erstmals nach 2 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender, Kassierer, Sportwart, 1., 2. und 3. Beisitzer - und erstmals nach 1 Jahr: <ul style="list-style-type: none"> 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendwart, 4., 5. und 6. Beisitzer. 	<p>Vorstandschaft neu gewählt werden muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in ungeraden Jahren: <ul style="list-style-type: none"> 1. Vorsitzender, Kassierer, sportlicher Leiter, 1., 2., 3. und 4. Beisitzer - in geraden Jahren: <ul style="list-style-type: none"> 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiter, 5., 6., 7. und 8. Beisitzer. <p>Nachwahlen erfolgen auf ein Jahr.</p>
<p>§21 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nachgewiesen werden.</p>	<p>§21 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit usw. bis nachgewiesen werden. Den Mitgliedern des Vorstands sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten anderen Vereinsmitgliedern kann abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Vereins und unter Beachtung der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Näheres hierzu regeln der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam.</p>
<p>§ 23 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Platzanlage und zur ordnungsgemäßen Ausübung des Spiels wird von dem Vorstand eine Spiel- und Platzordnung erlassen. Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen Platzsperrung zu erlassen.</p>	<p>§ 23 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Tennisanlage und zur ordnungsgemäßen Ausübung des Spiels wird vom Vorstand eine Spiel-, Platz- und Hallenordnung erlassen. Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen Platzsperrung anzuordnen. Ebenso erlässt der Vorstand eine Regelung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clubhausbewirtschaftung (Clubhausordnung).</p>

§ 24

Die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:
a) *Der 1. Vorsitzende* hat neben der Vertretung des Vereins nach außenhin die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung. Er leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse.

b) *Der 2. Vorsitzende*, der den 1. Vorsitzenden jederzeit zu unterstützen hat, übernimmt in dessen Verhinderung seine Vertretung (Innenverhältnis).

c) *Der Schriftführer* führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und besorgt die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die Vereinbarungen von Turnieren mit anderen Vereinen handelt. Der gesamte von ihm geführte Schriftwechsel ist von ihm aufzubewahren.

d) *Der Kassier* führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen, worüber er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung vorzulegen hat. Die Prüfung der Kassenführung wird durch einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer ausgeübt.

e) *Dem Sportwart* obliegt die Leitung des Spielbetriebes. Seinen dbzgl. Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere hat er für die Ausbildung der aktiven Mitglieder Sorge zu tragen. Es obliegt ihm die Vereinbarung von Turnieren, die Aufstellung der Mannschaften hierzu, sowie die Leitung der Turniere.

f) *Dem Jugendwart* obliegt die Betreuung der jugendlichen Mitglieder.

§ 24

Die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:
a) Der 1. Vorsitzende hat neben der Vertretung des Vereins nach **außen hin** die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung. Er leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und sorgt für die Ausführung der **gefassten** Beschlüsse.

b) Der 2. Vorsitzende, der den 1. Vorsitzenden jederzeit zu unterstützen hat, übernimmt in dessen Verhinderung seine Vertretung (Innenverhältnis).

c) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und besorgt die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten, soweit **sie nicht in die Aufgabengebiete der anderen Vorstandsmitglieder fallen**. Der gesamte von ihm geführte Schriftwechsel ist von ihm aufzubewahren.

d) **Der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Kommunikation nach außen zu den Menschen außerhalb des Vereins und zu den Behörden. Ziel ist es, eine positive Wahrnehmung des Vereins in der Öffentlichkeit zu erlangen. Weiterhin kümmert er sich darum, dass geeignete Informationen über das Vereinsleben verfasst und an die Vereinsmitglieder verteilt werden.**

e) Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen, worüber er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung vorzulegen hat. Die Prüfung der Kassenführung wird durch einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer ausgeübt.

	<p>f) Dem sportlichen Leiter obliegt die Leitung des Spielbetriebes. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere hat er für die Ausbildung der aktiven Mitglieder Sorge zu tragen. Es obliegt ihm die Vereinbarung von Turnieren, die Aufstellung der Mannschaften hierzu, sowie die Leitung der Turniere.</p> <p>g) Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der jugendlichen Mitglieder.</p> <p>h) Die Beisitzer nehmen die Aufgaben von Technik und Platzanlage, von Veranstaltungen sowie der Clubhausbewirtschaftung wahr.</p>
<p>§ 26 Der Vereinsvorstand beruft alljährlich im Januar oder Februar eine ordentliche Hauptversammlung sämtlicher Mitglieder ein. Zu dieser Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Außerdem hat eine Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Faurndau oder in einer Tageszeitung zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:</p> <p>a) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes b) Entlastung des Vereinsvorstandes c) Wahl des Vereinsvorstandes und des Kassenprüfers d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie die Gebühren für Gastspieler für das laufende Jahr e) Verschiedenes</p> <p>Der Vorstand leitet die Versammlung. Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 26 Der Vereinsvorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung sämtlicher Mitglieder ein. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens vierzehn Kalendertage vorher schriftlich oder in Textform (z.B. auch per Email) unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse des Mitgliedes. Sind mehrere Familienangehörige mit derselben Anschrift Mitglied im TCF, so genügt eine versandte Einladung.</p> <p>b), c) bleiben d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für das laufende Jahr e) dito</p>

§ 28

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese Anträge sollen dem Vorsitzenden drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 28

a) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese Anträge sollen dem Vorsitzenden **sieben Kalendertage** vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Ein Antrag kann nur zur Abstimmung kommen, wenn dieser bereits mit ordnungsgemäßer Ladung Teil der Tagesordnung ist.

b) Die Mitglieder können bis zum 15.01. eines Jahres Anträge zur Beschlussfassung für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut mit.

c) Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.